

Inhalt

1	Kinderschutz	2
1.1	Rechtliche Grundlagen	2
1.1.1	Internationales Recht: die UN- Kinderrechtskonvention	2
1.1.2	Recht auf Schutz vor Gewalt (Art. 19 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention).....	2
1.2	Kinderschutz in der Trägerverantwortung einer evangelischen Kita	6
1.3	Verankerung im Leitbild der Einrichtung.....	6
1.4	Die Kinderschutzbeauftragte – thematische Verankerung im Team	6
2	Grundlagen	6
2.1	Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale	7
2.2	Unbeabsichtigte Grenzverletzungen.....	7
2.3	Übergriffe	7
2.4	Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt	7
3	Risiko- und Potentialanalyse.....	8
3.1	Täter/innenstrategien	8
3.2	Fragenkatalog zur Analyse	8
4	Personalführung	13
4.1	Einstellungsverfahren/Personalauswahl.....	13
4.2	Bestandteile des Arbeits- (Honorar-) Vertrags	13
4.3	(Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen, Mitarbeitenden- jahresgespräche)	13
4.4	Ehrenamtliche, Hospitant/innen, Praktikant/innen	14
4.5	Präventionsangebote, Fachberatung, pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung, Supervision	14
4.6	Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex	15
4.7	Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall (Personal) ...	16
4.8	Beschäftigtenschutz und Rehabilitation	17
4.9	Aufarbeitung	17
4.10	Qualitätssicherung	17
5	Einrichtungskonzeption	17
5.1	Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur.....	18
5.1.1	Beschwerdemanagement Eltern	18
5.1.2	Beschwerdemanagement Kinder.....	18
5.1.3	Beschwerdemanagement im Team	18
5.2	Sexualpädagogisches Konzept.....	18
5.3	Digitale Medien	18
5.4	Vernetzung und Kooperation mit Externen	19
5.5	Beratungsstellen zum Thema Gewalt	19

5.6 Externe Anbieter/innen in der Kita	21
6 Verfahren bei Kindeswohlgefährdung (Intervention)	21
6.1 Notfallplan	21
6.2 Krisenteam und Krisenmanagement	22
6.3 Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung	24
6.4 Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes ..	24
6.5 Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII	25
6.6 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden	25

1 Kinderschutz

Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Die Tageseinrichtung ist für Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat das Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit.

(aus: Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas)

1.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen der Kinderschutzkonzepte ergeben sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

1.1.1 Internationales Recht: die UN- Kinderrechtskonvention

Die UN- Kinderrechtskonvention ist ein weltweites Menschenrechtsübereinkommen, das die Menschenrechte mit Bezug auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern enthält. Die Konvention wurde von fast allen Staaten der Welt ratifiziert und damit innerstaatlich für verbindlich erklärt. Auch Deutschland gehört seit 1992 zu den Ratifikationsstaaten.

Nach dem Grundgesetz (GG) hat die UN-Kinderrechtskonvention die Rechtsstellung eines einfachen Bundesgesetzes. sie gilt für jedes in Deutschland lebende Kind, unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

die in dem „Gebäude der Kinderrechte“ wichtigsten recht (Allgemeine Prinzipien) finden sich in den Artikeln 2,3,6 und 12 der Konvention. Nach Art. 2 hat jedes Kind das Recht auf Schutz vor jeder Form der Diskriminierung. In Art. 3 Abs. 1 ist der Vorrang des Kindeswohls verankert. Art. 6 sichert das grundlegende recht jedes Kindes auf Leben, Überleben und bestmögliche Entwicklung. Gemäß Art. 12 hat jedes Kind das Recht, in allen Angelegenheiten, die es betreffen, gehört zu werden. Die Sichtweise des Kindes muss angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner reife berücksichtigt werden.

Art. 19 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention enthält das Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt, ausdrücklich auch gegenüber den eigenen Eltern.

1.1.2 Recht auf Schutz vor Gewalt (Art. 19 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention)

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger

Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung, einschließlich des sexuellen Missbrauchs, zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“

Die rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland

Grundgesetz Artikel 1 und 2 (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Die im Grundgesetz enthaltenen Menschenrechte gelten auch für Kinder. ebenso wie Erwachsene sind Kinder von Beginn an Träger der Menschenwürde sowie der grundlegenden Rechte auf Leben, freie Entfaltung der Persönlichkeit und körperlichen Unversehrtheit. Rechte und Pflichten der Eltern sind aber an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden. Den Orientierungspunkt der elterlichen Handlungen und Unterlassungen bildet das Kindeswohl. Dabei geht das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) davon aus, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“. (BVerfGE, 59, 360, 376)

Wenn jedoch die Eltern grundlegende Rechte des Kindes grob missachten, dann „muss der Staat wachen und notfalls das Kind, das sich noch nicht selbst zu schützen vermag, davor bewahren, dass seine Entwicklung durch den Missbrauch der elterlichen rechte oder eine Vernachlässigung Schaden leidet. In diesem Sinne bildet das Wohl des Kindes den rechtpunkt für den Auftrag des Staates gemäß Art. 6 Abs. 2 GG“. (BVerfGE, 24,119)

Neben dem recht und der Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen, ist daher in Art. 6 Abs. 2 GG das Wächteramt er staatlichen Gemeinschaft festgeschrieben. Der Staat muss das Kind notfalls auch vor seinen eigenen Eltern schützen. eine Wegnahme des Kindes gegen den Willen der Eltern ist allerdings gemäß Art. 6 Abs. 3 GG nur aufgrund eines Gesetzes und nur in den Fällen möglich, in denen „die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosten drohen“.

Elternverantwortung und staatliches Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 und 3 GG)

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosten drohen.“

Bürgerliches Gesetzbuch

das Kindschafts- und Familienrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. Gemäß §1627 BGB ist das elterliche Handeln und unterlassen an das Wohl des Kindes gebunden: „ Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.“

Entsprechend § 1631 Abs.2 BGB haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt und entwürdigende Behandlungen des Kindes sind nicht gestattet.

Recht auf gewaltfreie Erziehung (§1631 Abs. 2 BGB)

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Im Falle einer Gefährdung des Kindeswohls ist das Familiengericht gemäß §1666 BGB berechtigt und verpflichtet, notfalls auch gegen den Willen der Eltern in das Elternrecht einzutreten.

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (§1666 Abs. 1 BGB)

„wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Gerichtliche Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung können Gebote sein, z.B. das Gebot, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen. Aber auch Verbote (z.B. das Verbot, Verbindung zum Kind aufzunehmen), die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge (z.B. die Ersetzung der Zustimmung der Eltern zu einer dringen notwendigen medizinischen Behandlung) oder die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge sind möglich.

Bei einer möglichen Trennung des Kindes von seiner Familie müssen Gemäß § 1666a Abs. 1 BGB die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vorrangs öffentlicher Hilfen beachtet werden: „Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.“

Strafgesetzbuch

Kindesmisshandlung oder –vernachlässigung sowie er sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände. Eine Strafverfolgung hat jedoch nicht in erster Linie den Schutz des Kindes, sondern die Ermittlung und gegebenenfalls Bestrafung des Täters bzw. der Täterin zum Ziel. Für den Schutz des Kindes sind vor allem zivil- und sozialrechtliche Maßnahmen, wie z.B. eine Einschränkung des Sorgerechts oder die Inobhutnahme eines Kindes, geeignet, die an das Leid eines Kindes und nicht an die Feststellung von schuldhaftem Verhalten geknüpft sind.

Eine Anzeigepflicht besteht in Deutschland nicht. Eine einmal erstellte Anzeige kann aufgrund des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung nicht zurückgenommen werden. Die Misshandlung von Schutzbefohlenen wird strafrechtlich in § 225 Strafgesetzbuch (StGB), die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht in § 171 Strafgesetzbuch (StGB) behandelt. Sexueller Missbrauch von Kindern ist strafrechtlich in den §§ 176, 176a bis e StGB erfasst.

BundeskinderSchutzgesetz

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BundeskinderSchutzgesetz (BKISchG)) trat 2012 in Kraft. Ziele des Gesetzes sind sowohl der Schutz des Wohls von Kindern als auch die Förderung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Aktiver Kinderschutz umfasst somit sowohl den präventiven als auch den intervenierenden Kinderschutz.

Zu den Bausteinen des BundeskinderSchutzgesetzes gehören die gesetzliche Einführung Früher Hilfen, der Aufbau lokaler Kooperationsnetzwerke im Kinderschutz und die Stärkung der Rolle von Familienhebammen, die regelmäßige Verpflichtung des Jugendamts zum Hausbesuch bei Bekanntwerden wichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, eine Befugnisnorm zur Datenweitergabe bei Kindeswohlgefährdung für Berufsgeheimnisträger/innen, wie z.B. Ärzte/innen, die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe sowie

Bestimmungen zur Verbesserung der Kinderrechte und zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe.

Kinder- und Jugendhilfegesetz

Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Sämtliche Regelungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) gelten daher auch für die Kitas. In § 1 Abs. 3 SGB VIII heißt es, dass „Jugendhilfe (...) Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen (soll)“. In dem 2005 in das SGB VIII eingeführten und seitdem mehrfach geänderten § 8a SGB VIII wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung näher ausgeführt.

Der Auftrag zum Schutz der Kinder bezieht sich sowohl auf die Jugendämter als Vertreter der öffentlichen kinder- und Jugendhilfe als auch auf die übrigen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Dienste. In § 8a Abs. 1,2,3 und 6 SGB VIII werden die Aufgaben und die Arbeitsweise des Jugendamts behandelt. § 8a Abs. 4 SGB VIII beschreibt das Vorgehen von anderen „Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen“, darunter auch Kindertageseinrichtungen.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

⇒ deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
⇒ bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

⇒ die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Das 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat u.a. den institutionellen Kinderschutz gestärkt. Kindertageseinrichtungen sind nunmehr, wie bereits eingangs erwähnt, gemäß § 45 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, zur Erlangung der Betriebserlaubnis ein Kinderschutzkonzept zu entwickeln und umzusetzen. Außerdem müssen geeignete Beteiligungsverfahren sowie Beschwerdemöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung vorhanden sein.

Kinderschutzkonzept als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 2 SGB VIII)

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn (...) zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“

(aus: Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept – Jörg Maywald)

1.2 Kinderschutz in der Trägerverantwortung einer evangelischen Kita

Als Träger für evangelische Kindergärten liegt es in unserer Verantwortung, die uns anvertrauten Kinder vor Grenzüberschreitungen und Gewalt zu schützen, um einen Ort des Vertrauens zu schaffen und den Kindern eine glückliche Kindheit und einen guten Start ins Leben zu ermöglichen.

Es ist uns ein Anliegen, eine gesunde, warmherzige und unterstützende Atmosphäre zu fördern, in der sie sich sicher fühlen und gesund entwickeln können. Dazu gehört auch eine angemessene körperliche und emotionale Zuwendung, bei der auf eine gesunde Balance zwischen Nähe und Distanz geachtet wird.

Somit ist es uns wichtig, die Kinder vor Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und anderen gefährdenden Einflüssen zu schützen, sodass sie unversehrt aufwachsen können.

1.3 Verankerung im Leitbild der Einrichtung

Das Team des Ebenrieder Kindergartens hat sich mit den „Leitlinien der Ethik pädagogischer Beziehungen“, den Reckahner Reflexionen während eines Teamtages auseinandergesetzt.

Das ist uns wichtig – Leitbild Evang.-luth. Kindergarten Ebenried

Wir sehen jeden Menschen als ein Geschöpf Gottes

„- Gott schuf den Menschen nach seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn -“

Deshalb übernehmen wir Verantwortung für den Schutz von Kindern vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Dies gilt sowohl innerhalb unserer Kindertageseinrichtung, zwischen Erwachsenen und Kindern, zwischen Kindern untereinander, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle Lebewesen als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.

1.4 Die Kinderschutzbeauftragte – thematische Verankerung im Team

Jede Einrichtung verankert das Thema Kinderschutz im Team. Dadurch ist eine verlässliche Ansprechpartner/in gegeben, die sich innerhalb des Teams um das Thema Kinderschutz und alle daran hängenden Aufgaben kümmert. Dazu gehören auch die Arbeit mit Notfallplänen und der Kooperation mit den zuständigen Stellen und Ämtern. Im Evang.-Luth. Kindergarten Ebenried ist dies Frau Petra Hirsch.

2 Grundlagen

Kindeswohlgefährdung gilt seit den 50er Jahren als eine gegenwärtige und solche Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung ein erheblicher Schaden für das Kind mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Es müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein um von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen:

1. Die Gefährdung muss **gegenwärtig** sein
2. Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss **erheblich** sein

3. Die Schädigung muss sich **mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen**, sofern sie noch nicht eingetreten ist

2.1 Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein, z.B. durch körperliche und seelische Vernachlässigung, durch seelische Misshandlung, durch körperliche Misshandlung oder sexualisierte Gewalt.

Die Signale, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hinweisen könnten, sind nicht immer eindeutig. Ein Hinweis darauf können plötzliche Verhaltensänderungen des Kindes sein.

Mögliche Signale können sein: Ängste, (Ver-) Meidung von Orten, Menschen, Situationen, Zurückfallen in früheres Verhalten (wieder einnässen, einkoten, Daumen lutschen...); altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten, Rückzug, destruktiv aggressives Verhalten.

Es wird zwischen unbeabsichtigten (zufälligen) Grenzverletzungen und Übergriffen (bewusst herbeigeführt) unterschieden.

2.2 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Diese sind meist ungeplant und spontan und können (und müssen) in der Regel im Alltag korrigiert werden, z.B.: Kind ungefragt auf den Schoß ziehen; Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen; unangekündigter Körperkontakt; Sarkasmus, Ironie; Missachtung der Intimsphäre...

2.3 Übergriffe

geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Diese sind Ausdruck einer Haltung die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt, z.B.: Separierung, Diskriminierung, Bloßstellen/lächerlich machen des Kindes...

Übergriffige Kinder: Hierbei ist pädagogische Feinfühligkeit des Erziehungspersonals gefragt. Es geht zum einen um den Schutz der betroffenen Kinder, zum anderen um eine wirksame Form der Einflussnahme auf das übergriffige Kind. Die Erziehungsberechtigten sind auf jeden Fall mit einzubeziehen. Weitere Maßnahmen sind nach Möglichkeit gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten zu ergreifen, z.B.: Anraten zum Besuch einer Erziehungsberatungsstelle.

Vorgehensweise bei Übergriffen durch Kinder: erst erhält das betroffene Kind die ungeteilte Aufmerksamkeit (Schützen durch aus-der-Situation-nehmen, durch sofortiges Trösten, die Zuwendung zum betroffenen Kind und die Zusicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und nicht das betroffene Kind).

2.4 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Hierbei nutzt der Erwachsene seine Macht zur Befriedigung seiner Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13 StGb).

3 Risiko- und Potentialanalyse

Die Risiko- und Potenzialanalyse bezieht sich unter anderem auf die Gegebenheiten im Evang.-luth. Kindergarten Ebenried. Sie dient der Reflexion von Strukturen, Abläufen, Beziehungen und räumlichen Gegebenheiten, die in der Einrichtung vorhanden sind.

3.1 Täter/innenstrategien

Ausreichende Kenntnis über die Strategien von Täter/innen zu erwerben ist notwendig, um deren Verhalten zu erkennen, zu beobachten und so hoffentlich rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen gegensteuern zu können. Jeder/r kann Täter/in sein, unabhängig von Alter, Herkunft oder sozialer Schicht. Die Täter/innen kommen vor allem aus dem sozialen Nahraum.

Anbei einige Anhaltspunkte dazu:

- sie gehen strategisch vor
- engagieren sich überproportional, suchen gezielt die Nähe zu Kindern
- suchen häufig emotional bedürftige Kinder
- mittels besonderer Unternehmungen, Geschenke, versuchen sie, sich dem potentiellen Opfer zu nähern und an sich zu binden
- die Widerstände der Kinder werden getestet (scheinbar zufällige Berührungen, Gespräche werden auf sexuelle Themen gelenkt)
- setzen Mittel ein wie die Verunsicherung des Kindes, „Geheimnisse“, Drohungen um das Kind von sich abhängig zu machen und sich dessen Loyalität sicher zu sein

Innerhalb von Einrichtungen:

- sie decken Fehler von Kolleg/innen und erzeugen Abhängigkeiten
- sie heucheln Schwäche, erzeugen Mitleid, erwarten dadurch, dass sie unentbehrlich sind, übernehmen z.B. Dienste, die unattraktiv sind
- sie dehnen ihr Engagement bis in den privaten Bereich aus
- sie nutzen ihre berufliches Wissen über die zu betreuenden Kinder aus (z.B. Kind aus schwierigen Verhältnissen...)
- sie versuchen, Kinder unglaublich zu machen, sie als „schwierig“ hinzustellen und die Kolleg/innen dahingehend zu beeinflussen
- sie nutzen mangelnde personelle Ausstattung aus

3.2 Fragenkatalog zur Analyse

In unserer Einrichtung gibt es sowohl im Kindergarten (ehemaliges Pfarrhaus), in der Notgruppe (Pfarrstall) und im Garten Räume, die unterschiedlich einsehbar und zugänglich sind.

Aktuell können bis 25 Kinder im Kindergarten und bis 10 Kinder im Pfarrstall (Notgruppe) betreut werden.

Das Personal besteht derzeit aus zwei Erzieherinnen und zwei Kinderpflegerinnen. Die Reinigungskraft übernimmt auch hauswirtschaftliche Tätigkeiten.

Der Kinderschutzexperte Jörg Maywald unterscheidet fünf Zonen der Intimität, die den unterschiedlichen Räumen zugeordnet werden. Im Folgenden beschreiben die fünf Zonen die Situationen, wie sie in unserer Einrichtung gegeben sind.

Die erste Zone ist die Zone mit der höchsten Stufe von Intimität

Kindergarten:

Bad im Erdgeschoss: dort befinden sich zwei Toiletten, drei Handwaschbecken und ein Wickeltisch. Die Toiletten sind durch Wände voneinander abgetrennt. Mittels Magneten sind die Türen abschließbar.

Das Personal achtet darauf, dass die Kinder lernen, die Privatsphäre anderer Kinder zu achten, indem sie warten, bis immer jeweils ein Kind seinen Toilettengang beendet hat. Erst dann kann das nächste Kind die Toilette aufsuchen. Die Toiletten sind so konzipiert, dass sie für das Personal einsehbar sind.

Das Personal erkundigt sich nach dem Einverständnis des Kindes, bevor es über die Abtrennung sieht. Muss ein Kind umgezogen werden, weil es eingenässt oder eingekotet hat, dann zieht das Personal das Kind in der Toilette um. Die pädagogische Bezugsperson lässt die Toilettentür offen und schützt das Kind vor den Blicken anderer, indem sie in der Türöffnung steht. Aktionen, wie z.B. beim Wechseln der Kleidung begleitet die päd. Bezugsperson verbal.

Die Tür zum Kinderbad ist in der Regel offen. Der Wickeltisch befindet sich hinter der Tür zum Bad. So ist das zu wickelnde Kind vor Blicken anderer geschützt.

In das Bad im Erdgeschoss dürfen Eltern oder Großeltern nur, wenn kein anderes Kind mit im Raum ist. Da der Raum beengt ist, können andere Kinder nur zum Hände waschen in Begleitung einer päd. Fachkraft hinein. Muss ein Kind auf die Toilette, dann muss die externe Person den Raum zwingend verlassen!

Die Reinigungskraft muss an den Toiletten vorbei, wenn sie ihre Putzutensilien aus dem angrenzenden Putzkämmchen holt. Sie kann dies auch tun, da sie mit den oben genannten Regelungen vertraut ist. Wird ein Kind gewickelt, betritt sie während der Zeit das Bad nicht.

Die Einrichtung vermeidet es, dass andere externe Personen das Bad im EG aufsuchen. Ist es nicht zu vermeiden (z.B. wegen dringender Reparaturarbeiten), dann schickt das Personal die Kinder auf die Toilette im ersten Stock. Tritt eine Wickelsituation ein, muss die externe Person den Raum während dieser Zeit verlassen.

Toilette im ersten Stock

Die Toilette befindet sich im Vorraum zu den Aufenthaltsräumen. Sie ist durch eine Tür verschließbar. Das Personal achtet darauf, dass immer nur ein Kind die Toilette aufsucht und die Tür schließt.

Das Kind muss umgezogen werden: die pädagogische Bezugsperson lässt die Toilettentür offen und schützt das Kind vor den Blicken anderer, indem sie in der Türöffnung steht. Aktionen, wie z.B. beim Wechseln der Kleidung begleitet die päd. Bezugsperson verbal.

Reinigungspersonal, Eltern, andere externe Personen können die Toilette nicht betreten, solange sich ein Kind darin befindet.

Personaltoilette

Die Toilette für das Personal befindet sich im Erdgeschoss. Diese ist nur für das Personal. Kinder dürfen die Toilette nicht benutzen.

Pfarrstall:

Toilettenanlage

Im Pfarrstall befinden sich zwei Toiletten. Die linke Toilette ist die Personaltoilette, die rechte Toilette ist für die Kinder. Jede der beiden Toiletten ist beschriftet.

Das Personal achtet darauf, dass immer nur ein Kind die Kinder-Toilette aufsucht und die Tür schließt, aber nicht abschließt.

Das Kind muss umgezogen werden: die pädagogische Bezugsperson lässt die Toilettentür offen und schützt das Kind vor den Blicken anderer, indem sie in der Türöffnung steht. Aktionen, wie z.B. beim Wechseln der Kleidung begleitet die päd. Bezugsperson verbal.

Reinigungspersonal, Eltern, andere externe Personen können die Toilette nicht betreten, solange sich ein Kind darin befindet.

Die zweite Zone ist die Zone mit mittlerer Intimität

Kindergarten

Der Ebenrieder Kindergarten besitzt eher den Charakter eines Einfamilienhauses. Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder sind kaum vorhanden. Spezielle Ruhe-, Schlafbereiche gibt es aufgrund der Platzsituation nicht. Folgende Räume werden bei Bedarf multifunktional genutzt:

Puppenecke

In der Puppenecke befinden sich unter anderem ein flacher Korb und eine Decke. Ist ein Kind müde, kann es sich dorthin zurückziehen und zudecken. Sollte das Kind einschlafen, achtet das Personal darauf, dass es von anderen Kindern nicht gestört wird. Das Personal bespricht sich dann mit den Kindern, warum in der Puppenecke nicht gespielt werden kann.

Büro und Küche (als Rückzugs-, Schlafraum genutzt)

Immer wieder kommt es vor, dass im Laufe des Vormittags ein Kind müde, unausgeschlafen, leicht kränklich wirkt. Das Personal bietet dem Kind an, dass es sich im Büro oder, wenn die Küche frei ist, in der Küche ausruhen kann. Das Kind kann sich zwischen den beiden Räumen entscheiden (nach Verfügbarkeit).

Nimmt das Kind den Vorschlag an, dann legt das Personal eine Matratze mit Decke auf den Boden. Das Personal fragt das Kind, ob die Vorhänge zugezogen werden sollen und auch, ob die Tür offen bleiben oder zugemacht werden und auch, ob päd. Personal mit im Raum bleiben soll.

Beide Räumlichkeiten befinden sich im Erdgeschoss. Es befindet sich nach Möglichkeit eine päd. Bezugsperson im Erdgeschoss. Wenn nicht, dann sieht das päd. Personal in regelmäßigen Abständen nach dem schlafenden/sich ausruhenden Kind.

Küche im Erdgeschoss

Die Küche im EG wird multifunktional genutzt. Die Vorschularbeit findet dort in Kleingruppen am Vormittag statt. Ist der Raum frei, kann eine Kleingruppe (bis zu vier Kinder) auf dem Teppich spielen. Wenn die Kinder das möchten, können sie die Tür schließen. Externe Personen gehen während dieser Zeit nicht in die Küche. Das Personal hält sich in regelmäßigen Abständen in der Küche auf, fragt nach, ob es allen gut geht, was sie spielen.

Pfarrstall

Im Pfarrstall sind kaum Rückzugsmöglichkeiten vorhanden, da das Gebäude ebenerdig aus einem Raum und einer Toilettenanlage besteht. Das päd. Fachpersonal hat eine Ecke geschaffen, in die sich einzelne Kinder auch gerne mal zurückziehen. Die Erzieherin achtet auf das Ruhe- und Rückzugsbedürfnis des sich dort befindenden Kindes/der Kinder um deren Recht auf Privatsphäre zu schützen.

Außengelände/Garten

Im Sommer ist der Garten nicht an jeder Ecke einsehbar. Es ergeben sich Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten für die Kinder. Einerseits sind es abgetrennte Räume, andererseits

sind sie auch durch ihre Lage öffentlich einsehbar. Das päd. Personal sieht in regelmäßigen Abständen nach den Kindern. Folgende Rückzugsräume gibt es:

- **Schiebehäuschen**

Im Schiebehäuschen können sich die Kinder ihre Wände mittels Rundhölzern selbst so einziehen wie sie diese benötigen.

- **„Hühnerstall“**

Der „Hühnerstall“ ist ein nur von einer Seite zugänglicher Unterschlupf für max. vier Kinder, der in die Rutschanlage integriert ist.

- **Carport**

Der Carport befindet sich am Hinterausgang des Kindergartens. Er ist an drei Seiten von Gebäuden und einem Schupfen umgeben. Diese Fläche bietet den Kindern Rückzugs- und Spielmöglichkeiten.

- **Schupfen**

Der Schupfen begrenzt den Carport an der schmalen Seite zum Nachbargrundstück hin. Dieser ist durch eine Tür zu erreichen. Der Schupfen hat keine Fenster. Es besteht die Regel, dass Kinder nicht in den Schupfen dürfen, da dort auch Gartengeräte gelagert sind. Das Personal vergewissert sich, dass kein Kind reingeht. Die Tür wird während des Betriebs nicht verschlossen, sondern nur mit einem Riegel von außen zugemacht.

- **Hochbeete**

Die Hochbeete befinden sich hinter dem Pfarrstall. Gleich nebendran ist der Wintergarten der Wirtschaft. Zu den Hochbeeten gehen die Kinder nur in Begleitung des pädagogischen Fachpersonals, da dieser Bereich vom Garten aus nicht einsehbar ist.

Die dritte Zone ist die Zone mit geringer Intimität

Kindergarten

Im Kindergarten sind das der Gruppenraum, die Essecke und das Malzimmer. Diese liegen allesamt im ersten Stock. Dort finden viele Aktivitäten der Kinder statt. Die Kinder wechseln ihre Spiel- und Arbeitsplätze. Hier gibt es in der Regel keine Rückzugsmöglichkeiten.

Am Ende des Kindergartenjahres (Juni/Juli) kommen die neuen Kinder schon zum Schnuppern in die Einrichtung. Die Eltern sind – je nach Wetterlage – im Garten und in den Räumlichkeiten im ersten Stock des Kindergartens mit dabei. Muss ein Elternteil sein Kind wickeln, darf er dies im Bad im EG tun. Während des Wickelns gehen keine Kiga-Kinder mit ins Bad.

Zu Beginn des Kindergartenjahres gehen die Eltern der neuen Kinder noch mit in die Einrichtung. Sie dürfen die Räumlichkeiten im ersten Stock betreten. Eine päd. Fachkraft ist dort mit anwesend.

Pfarrstall

Der Pfarrstall beherbergt die Notgruppe mit max. 10 Kindern. Das Gebäude ist ebenerdig und durch seine bodentiefen Glastüren vom Garten aus sehr gut einsehbar.

Gruppenraum und Teeküche, in der die Kinder frühstücken und auch malen/basteln sind durch eine Faltwand getrennt. Die Zwischentür ist immer geöffnet und durch ein fahrbares Regal fixiert. Auf der gegenüberliegenden Seite geht eine Tür zu den Toiletten und zu einem kleinen Vorraum hinaus. Diese Tür steht während des Betriebs im Normalfall auch immer offen. Die Eingangstür ist zugesperrt, da diese fast direkt zu den Außentreppen und zur Straße führt. Die Terrassentür, die von der Teeküche zum Garten führt, ist immer geöffnet.

Eltern halten sich in der Regel nicht im Pfarrstall auf, da die Kinder morgens am Kindertageneingang abgegeben und mittags dort auch wieder abgeholt werden.

Kindergarten und Pfarrstall

Grundsätzlich werden keine Räume zugesperrt. Ab dem Kindergartenjahr 2023/24 befinden sich externe Fachkräfte, die zur Frühförderung oder Einzelintegration kommen, mit im Gruppenraum. Sie erhalten keinen eigenen Raum mehr.

Renovierungs- Reparaturarbeiten

Diese werden durch die Leitung so koordiniert, dass sich während der Arbeiten keine Kinder im jeweiligen Gebäude aufhalten. Ist dies nicht möglich (Schornsteinfeger, Wasserprobenentnahmen, Heizungswartung) ist Personal bei den Arbeiten anwesend. Das päd. Fachpersonal achtet darauf, dass die Kinder entfernt von den Arbeiten sind.

Zone ohne Intimität

Eingangstreppe Kindergarten

Kinder werden an der Treppe abgegeben. Es ist morgens ein ständiges Kommen und Gehen. Das Personal achtet darauf, dass es die Kinder wenn möglich gleich an der Eingangstür in Empfang nimmt. Eltern geben in der Regel Informationen über ihr Kind/Kinder über die Kikom-App weiter. Fällt akut etwas an, egal ob vom Kindergarten oder von den Eltern ausgehend, das nicht für andere Personen bestimmt ist, bittet das Personal den betreffenden Elternteil in das Büro.

Garderobe Kindergarten

In der Regel geben die Eltern ihre Kinder an der Eingangstür des Kindergartens ab (auch die Kinder, die früh in den Pfarrstall gehen). Kommt ein Elternteil früh mit in die Garderobe achtet das Personal darauf, dass die betreffenden Elternteile eine angemessene Distanz zu den anderen Kindern wahren.

Flur EG und Treppe zum Gruppenraum

Befinden sich Externe im Flur oder auf der Treppe zum Gruppenraum im ersten Stock, dann achtet das Personal ebenso darauf, dass Externe eine angemessene Distanz zu den Kindern wahren.

Dachboden und Keller

Der Dachboden dient dem Kindergarten als Lagermöglichkeit. Kinder dürfen nicht mit auf den Dachboden. In regelmäßigen Abständen kommt der Kaminkehrer. Dieser wird bis an die Treppe zum Dachboden vom Personal mit hinaufbegleitet.

Der Keller befindet sich am Hinterausgang des Kindergartens. Dort werden in regelmäßigen Abständen von Mitarbeitern der Stadt Freystadt Wasserproben entnommen. Der Kaminkehrer muss auch in regelmäßigen Abständen wegen Heizung und Kamin in den Keller. Die Firma Gruber führt Wartungs- /Reparaturarbeiten an der Heizanlage durch.

Während der Anwesenheit externer Personen befindet sich Personal in deren Nähe.

Lichtkonzept

Kindergarten und Pfarrstall sind denkmalgeschützt und relativ dunkel. Das Personal, das morgens zuerst in den Kindergarten/Pfarrstall kommt, beleuchtet Flur, Treppenaufgang und die einzelnen Räumlichkeiten. Die Beleuchtung bleibt den Lichtverhältnissen entsprechend lange an.

4 Personalführung

4.1 Einstellungsverfahren/Personalauswahl

Bereits bei der Personalauswahl werden verschiedene Maßnahmen getroffen um die persönliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin im Hinblick auf Gewalt und Grenzüberschreitungen zu analysieren. Dies geschieht, indem sich die Leitung des Kindergartens bewusst Zeit nimmt, die Bewerbungsunterlagen zu durchleuchten und hierbei beispielsweise auf Lücken im Lebenslauf und häufige Stellenwechsel zu achten, da dies Hinweise auf mögliche Gefahren sein könnten.

Im Vorstellungsgespräch werden Gewalt und Grenzüberschreitungen thematisiert, sodass Sicherheit von Anfang an gewährleistet wird. Ebenso werden die Bewerber*innen im Laufe des Gespräches über unsere Einstellung informiert und es wird besonders Wert daraufgelegt, dass diese Meinung auch von dem/der Bewerber*in vertreten und gelebt wird.

4.2 Bestandteile des Arbeits- (Honorar-) Vertrags

Kommt es zu einem Arbeitsverhältnis, so ist der/die Bewerber*in nach §30a BZRG dazu verpflichtet, dem Arbeitgeber ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, welches mindestens alle fünf Jahre erneuert werden muss. Die Personalabteilung der Evangelischen Verwaltungsstelle Altdorf fordert dies individuell von jedem Mitarbeiter/in nach spätestens fünf Jahren ein.

Außerdem muss die Selbstauskunftserklärung unterschrieben werden. Diese gilt sowohl für das Pädagogische als auch für das hauswirtschaftliche Personal und den Fachkräften, die für einzelne Kinder in den Kindergarten kommen. Ebenso für Praktikant*innen, auch wenn sie nur einen Tag oder eine Woche im Kindergarten sind.

In dieser Auskunftserklärung verpflichtet sich der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin den Dienstgeber zu informieren, falls er/sie nach bestimmten Paragraphen des StGB straffällig wird. Es wird also bereits im Einstellungsverfahren sämtlichen Risiken vorgebeugt. Des Weiteren muss der/die Mitarbeiter*in das Schutzkonzept des Evang.-Luth. Kindergartens Ebenried unterschreiben, um sicher zu stellen, dass von ihm/ihr die gleichen Werte vertreten werden.

Nach Einstellung des Bewerbers/der Bewerberin, wird insbesondere in der Probezeit das Verhalten in Bezug auf dieses Schutzkonzept beobachtet und fließt in die Beurteilung hinein. Sollte es sich hierbei zeigen, dass die Einstellungen der angestellten Person nicht dem Schutzkonzept des Ebenrieder Kindergartens entsprechen, führt dies zu einer Kündigung.

4.3 (Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen, Mitarbeitendenjahresgespräche)

Personalmanagement und Personalführung

Das Personal in seiner pädagogischen Arbeit zu unterstützen und zu stärken ist eine grundlegende Aufgabe des Trägers. In den regelmäßigen Teamgesprächen werden Beobachtungen der einzelnen Mitarbeiter/innen ausgetauscht. Sei es, wenn es um einzelne

Kinder geht, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen oder auch über Informationen, die von den Eltern bezüglich ihres Kindes/ihrer Kinder oder auch ihrer veränderten Lebenssituation (z.B. Trennung) gekommen sind. Im Team wird sich wegen weiterer Vorgehensweisen (z.B. neues Integrativkind; auffällige Verhaltensweisen bei Kindern/Elternteilen) ausgetauscht. Der Umgang mit Gewalt und Grenzüberschreitungen wird ebenso thematisiert wie die verschiedenen Herausforderungen im beruflichen Alltag. Das Team ist dadurch auf dem gleichen Wissensstand. Es kann gemeinsam nach Lösungen und Bewältigungsstrategien gesucht werden. Durch den Austausch und Informationen an alle kann ein Rahmen geschaffen werden um voneinander zu lernen.

Neues Personal wird durch die Leitung mit Konzeption, Strukturen, Abläufen im Evang. Kindergarten Ebenried bekannt gemacht. In einem Handbuch sind immer wiederkehrende Abläufe beschrieben, so dass sich neues Personal darin nachlesen und sich informieren kann.

Das Team benötigt eine/n Ansprechpartner/in, an welche/n sie sich in überfordernden Situationen wenden können, wenn sie Hilfe bezüglich der Einhaltung unseres Verhaltenskodex benötigen.

Für den Evang. Kindergarten Ebenried ist Frau Petra Hirsch zur Krisenschutzbeauftragten ernannt worden und steht dem Personal bei Fragen und Problemen unterstützend zur Seite.

Gleichzeitig ist es die Aufgabe von Frau Petra Hirsch als Krisenschutzbeauftragte darauf zu achten, jedes Jahr mit dem päd. Personal ein Termin für den Teamtag zu vereinbaren, an dem sowohl die Themen Gewalt, Grenzüberschreitung, Schutzkonzept, Notfallpläne thematisiert, überarbeitet und regelmäßig aktualisiert werden.

4.4 Ehrenamtliche, Hospitant/innen, Praktikant/innen

In der Regel arbeiten in unserer Einrichtung keine externen Ehrenamtliche mit. Zu Festen oder besonderen Veranstaltungen für die Kinder sind häufig Mütter zur Unterstützung dabei. Praktikant/innen sind aus der Mittel- oder Realschule und in der Regel zwischen einem Tag und einer Woche bei uns. Diese unterschreiben die Selbstauskunftserklärung und die Verschwiegenheitserklärung zur Wahrung des Sozialdatenschutzes. Mit dem Schutzkonzept werden sie mit den für sie wichtigen Punkten mündlich vertraut gemacht.

Praktikanten, die länger da sind (z.B. Kinderpflegepraktikanten): sie erhalten Einblick in das Kinderschutzkonzept und unterschreiben sowohl die Selbstauskunftserklärung als auch die Verschwiegenheitserklärung zur Wahrung des Sozialdatenschutzes

4.5 Präventionsangebote, Fachberatung, pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung, Supervision

Unsere Einrichtung hat sich mit dem Thema Kinderschutz intensiv beschäftigt. Die Leitung nahm an unterschiedlichen Fortbildungen, die unter anderem auch von der Fachberatung angeboten worden waren, teil. Diese wurden und werden im Team besprochen und diskutiert. Fachliteratur wurde von Mitarbeiterinnen durchgearbeitet und dem Team vorgestellt. Bilderbücher und andere Arbeitsmaterialien sind nochmals gesammelt vom gesamten Team unter dem Blickpunkt des Kinderschutzes analysiert worden.

In die Elterninformations-App Kikom werden regelmäßig die Informationen, die über Koki Roth an den Evang. Kindergarten Ebenried geschickt werden, reingestellt.

Einmal jährlich findet eine Elternbefragung mit Auswertung statt, die in der Regel von fast allen Familien ausgefüllt wieder zurückgegeben wird.

Wir nehmen die Sorgen und Ängste der Eltern ernst. Unsere Eltern können jederzeit mit ihren Anliegen zum pädagogischen Fachpersonal kommen. Gerade in der morgendlichen Bringsituation hat es sich bewährt, dass mehr Personal da ist, denn dann kommen Eltern oft mal mit einem spontanen Anliegen. So kann sich eine päd. Fachkraft (in der Regel die Leitung) Zeit dafür nehmen.

4.6 Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex

Selbstverpflichtung:

Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet.

Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle Lebewesen als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, ist uns ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander wichtig. Das Personal des Ebenrieder Kindergartens verpflichtet sich auf folgende Grundsätze:

- Wir nehmen alle Kinder so an, wie sie sind. Egal, welches Geschlecht sie haben; aus welchen Verhältnissen sie kommen; welche Religion, welche Sprache sie haben, ob sie eine Behinderung haben oder nicht.
- Wir zeigen den Kindern gegenüber eine offene und freundliche Haltung, welche eine angemessene und professionelle Distanz beinhaltet. Unsere Beziehung zu den Kindern soll stetes transparent und in positiver Zuwendung sein. Wertschätzung, Respekt und Vertrauen prägen unsere Arbeit.
- Wir stellen uns aktiv gegen gewalttägliches, sexistisches, diskriminierendes, rassistisches, unangemessenes verbales und nonverbales Verhalten. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert. Wir nutzen keine Abhängigkeiten aus.
- Wir behandeln alle Kinder gleich. Wir sind uns unserer besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den uns anvertrauten Kindern bewusst und handeln nach unserem christlichen Menschenbild nachvollziehbar und authentisch.
- Wir ermöglichen allen Kindern, egal ob mit oder ohne Förderbedarf im Rahmen unserer pädagogischen Arbeit (Konzeption) die bestmögliche Förderung.
- Wir sind offen gegenüber aktuellen päd./meth./didakt. Konzepten.
- Wir stehen im Team in regelmäßigem Austausch.

Verhaltenskodex:

In unserer Einrichtung gelten folgende Schutzvereinbarungen

- Wir achten in unserer Einrichtung darauf, dass bei Körperkontakt die Selbstbestimmung des Kindes geachtet wird. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Das pädagogische Personal achtet darauf, dass unangemessener Körperkontakt unterbleibt.
- Wir respektieren die Intimsphäre der Kinder.
- Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen.
- Wir lassen keine Berührungen von Kindern zu, die uns unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und am Busen weisen wir zurück.
- Wir benutzen die korrekten Bezeichnungen der einzelnen Geschlechtsteile (Scheide, Klitoris, Penis, Brust, Busen, Popo).
- Wir sprechen die Kinder mit ihrem ganzen Namen an (keine Verniedlichungen, Kosenamen).

- Wir sprechen nicht über die Kinder sondern verwenden immer die „Du“-Form.
- Es gibt keine Geheimnisse zwischen pädagogischem Personal und einzelnen Kindern.
- Während der Bringzeit befindet sich pädagogisches Personal im Erdgeschoss des Kindergartens.
- Alle Eltern und Kinder sind gleich willkommen.
- Sorgen, Nöte, Ängste der Eltern nimmt das pädagogische Personal ernst.
- Wir sprechen die Kinder mit ihrem ganzen Namen an (keine Verniedlichungen, Kosenamen).
- Die Leitung achtet auf die Umgangsformen der Mitarbeiter/innen (Sprache, Wortwahl, Kleidung)
- Das Personal achtet darauf, soziale Medien nur im Rahmen der rechtlichen Grundlagen und innerhalb der konzeptionellen Vereinbarungen zu nutzen.

4.7 Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall (Personal)

Im Vermutungs-, Ereignisfall ist die Leitung Frau Petra Hirsch umgehend zu informieren. Diese informiert die Trägervertreterin Frau Darja Beck.

Die verbindliche Checkliste unter 6.1 wird Schritt für Schritt durchgearbeitet.

Je nach Umstand und Fall sind arbeitsrechtliche Schritte in unterschiedlicher Form denkbar. Über diese Formen wurde das Personal des Ebenrieder Kindergartens informiert.

Grundsätzlich sind folgende Möglichkeiten gegeben und mit (juristischer) Beratung abzuwägen:

Dienstanweisung

In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht Gebrauch und verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

Abmahnung

Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns.

Freistellung

Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst – bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen – notwendig sein.

Versetzung

Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

Kündigung

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenstärkste und mit den meisten Konsequenzen verbundene arbeitsrechtliche Maßnahme ist, sollte sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhafte Verhalten der Mitarbeitenden – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.

Strafanzeige

Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Hier muss mit Beratung von externen, unabhängigen Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist.

4.8 Beschäftigungsschutz und Rehabilitation

Besteht ein Missbrauchsverdacht, muss dieser auf seine Wahrhaftigkeit geprüft werden. Wird hierbei schlussendlich herausgefunden, dass der Verdacht unbegründet ist, liegt es in der Verantwortung des Trägers und der Leitung, das Vertrauen behutsam wieder aufzubauen und den guten Ruf der Einrichtung und des Mitarbeiters wiederherzustellen. Um den/die fälschlicherweise beschuldigter/n Mitarbeiter*in zu schützen, ist die Transparenz vom Träger von hoher Bedeutung, um Authentizität gegenüber Eltern und Team zu gewährleisten.

Um den/die Mitarbeiter*in zu rehabilitieren, muss es ggf. zu einer Versetzung kommen, um seinen/ihren guten Ruf nicht zu zerstören. Hierbei wird er von Träger und Leitung unterstützt und seine Unschuld wird auch vor der neuen Arbeitsstelle bekräftigt.

Gleichermaßen ist es grundlegend, die Eltern in ehrlicher Weise miteinzubeziehen und sie über die Geschehnisse zu informieren. Dies gestaltet sich durch spezifische Elternabende (evtl. durch externe Mitarbeiter) sowie die Leitung als Ansprechpartner für Fragen und Sorgen.

Ebenso muss auch im Team der Zusammenhalt neu aufgebaut und gestärkt werden. Dies geschieht durch Supervisionen und Teamentwicklungstage, welche durch die Leitung organisiert werden.

4.9 Aufarbeitung

Die Aufarbeitung eines Vorfalls ist ein langfristiger und zukunftsorientierter Prozess. Zunächst einmal müssen die Ursachen hinter dem Vorfall sowie ggf. die Lücken im Schutzkonzept ermittelt werden. Grundlegend hierbei sind die Kommunikation und das gegenseitige respektvolle Zuhören aller Beteiligten des Vorfalls. Da dies mit im Verantwortungsbereich des Trägers liegt, unterstützt er hierbei. Um spezielles Fachwissen und Hilfe in Anspruch zu nehmen, ist es sinnvoll, sich an Fachstellen zu wenden und mit ihnen im engen Austausch zu stehen. Um das Team in dieser herausfordernden Situation zu stärken und zu begleiten, finden unterschiedliche Maßnahmen, wie Inhouse-Schulungen und Supervisionen statt. Gleichzeitig muss durch positive Öffentlichkeitsarbeit der gute Ruf der Einrichtung wiederhergestellt werden.

4.10 Qualitätssicherung

Um die Qualität des Schutzkonzeptes in regelmäßigen Abständen zu sichern, wird dieses vom Team in den jährlichen Planungstagen reflektiert, ob es weiterhin aktuell ist und unseren Ansprüchen weiterhin genügt. Dabei wird geprüft, ob es bei einschlägigen Fällen standgehalten hat und die Maßnahmen wirksam waren. Werden Lücken im Schutzkonzept identifiziert, wird das Konzept an dieser Stelle modifiziert und ggf. ergänzt.

5 Einrichtungskonzeption

In der Konzeption des Evang. Kindergartens Ebenried ist der Kinderschutz verankert (siehe Konzeption Evang.-Luth. Kindergarten Ebenried).

5.1 Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur

5.1.1 Beschwerdemanagement Eltern

Im Rahmen der Bildungspartnerschaft mit den Eltern, gibt es in unserer Einrichtung nachfolgende Wege um Feedback von den Eltern zu erhalten. Dies sind z.B. Tür- und Angelgespräche. Eltern können mit akuten Anliegen gerade während der Bringzeit auf das Personal zukommen. Des Weiteren finden einmal jährlich Elterngespräche statt. Diese bieten den Eltern ebenfalls die Möglichkeit, ein Feedback zu geben.

Um ein Feedback in anonymer Form zu äußern, gibt es die jährliche Elternbefragung.

5.1.2 Beschwerdemanagement Kinder

Jedes Kind ist eine eigenständige Persönlichkeit. Das Kind bringt individuelle Vorerfahrungen, Interessen und Begabungen mit in den Kindergarten hinein. Dabei ist es wichtig, die Kinder in ihren Interessen und Stärken wertschätzend zu begleiten und im Rahmen des Konstruktiven Ansatzes zu fördern. Ebenso findet die altersgemäße Partizipation der Kinder in unserer Einrichtung statt. Unsere Einrichtung achtet darauf, dass die Kinder wertschätzend miteinander umgehen.

Themen, Anlässe, Fragen und Beschwerden, die die Kinder bewegen, werden in der Vorschule, im Stuhlkreis und auch bei sich spontan ergebenden Gelegenheiten vom pädagogischen Personal thematisiert und begleitet. Das Personal nimmt die Anliegen der Kinder ernst.

Kinder äußern mit ihren Beschwerden Unzufriedenheit. Dies können alltägliche Dinge sein, aber den Beschwerden können auch erlebte Grenzüberschreitungen und Übergriffe zugrunde liegen.

Bei jüngeren Kindern oder bei Kindern mit einer Beeinträchtigung ist das Personal besonders gefordert, auf non-verbale Verhaltensweisen und Rückmeldungen zu achten (z.B.: sich verstecken, ablehnende Körperhaltung, Mimik, weinen, schreien, sich unauffällig machen, sich zurückziehen, nicht an Aktivitäten teilnehmen...).

Ergeben sich – entweder über die Beobachtung und Interpretation der kindlichen Signale durch die Erwachsenen oder über Angaben des Kindes – Bestätigung, Hinweise, Verdachtsmomente zu Gewalt und/oder Missbrauch, greifen die Verfahrensabläufe der Kindeswohlgefährdung.

5.1.3 Beschwerdemanagement im Team

Das Team ist nur ein sehr kleines Team. Beschwerden, Wünsche werden direkt angesprochen. Falls ein Verdacht im Team im Raum stehen würde, der einen direkten Zusammenhang mit einem Missbrauchsfall und/oder Täter/innenstrategien hat, besteht auch die Möglichkeit, die aktuelle Geschäftsführerin zu kontaktieren.

Regelmäßige Teamgespräche dienen nicht nur dem fachlichen Austausch, sondern auch der Möglichkeit, Beschwerden anzubringen.

5.2 Sexualpädagogisches Konzept

Siehe Anhang

5.3 Digitale Medien

Digitale Medien überfluten das Alltagsleben der Kinder. Sie sind in allen Bereichen zu finden. Gerade im häuslichen Umfeld kommen Kinder täglich damit in Berührung. Wir sehen unsere Aufgabe als Einrichtung, diesen Medienkonsum nicht unüberlegt und unreflektiert zu teilen. Im Evang. Kindergarten Ebenried nutzen wir in der Regel Printmedien. Ist doch mal etwas im

Internet mit den Kindern zu recherchieren, oder wenn ein Lied eingeübt wird, dann wird dies im Team vorher besprochen und abgesprochen.

Die Bildschirmnutzungszeiten von Kindern im Vorschulalter sollten 20 Minuten am Tag nicht überschreiten. Diese sind durch den häuslichen Medienkonsum in der Regel bereits überschritten. Deshalb sehen wir unsere Einrichtung bewusst als eine bildschirmfreie Zone. Ist es ersichtlich, dass ein Kind zuhause Medien konsumiert, die nicht altersentsprechend wirken oder Auffälligkeiten beim Kind erzeugen, wird dies im Team thematisiert und die weitere Vorgehensweise (Kontakt zu den Erziehungsberechtigten) besprochen.

In unserer Einrichtung wird großen Wert auf Datenschutz gelegt. Dies umfasst sowohl die Daten von Eltern, Kindern und auch dem Personal. Die Rechner sind passwortgeschützt. Daten werden in einem abschließbaren Schrank aufbewahrt und unter Berücksichtigung der Aufbewahrungsfristen zeitnah geschreddert, bzw. gelöscht.

Für die Elternkommunikations-App Kikom gibt es eine entsprechende Datenschutzerklärung. Für unseren Kindergarten greift auch der Datenschutz der evangelischen Kirche. Bei Fragen zum Datenschutz kann sich unsere Einrichtung an den aktuellen Datenschutzbeauftragten der evangelischen Kirche wenden.

Unsere Einrichtung erstellt keine Videos. Fotos werden zum einrichtungsinternen Gebrauch gemacht. Kinderschutz beinhaltet auch das Recht des Kindes am eigenen Bild.

5.4 Vernetzung und Kooperation mit Externen

Uns als Kita ist es wichtig, in regelmäßiger Kontakt zu Fachstellen zu stehen, so dass diese nicht erst im Fall eines Missbrauches kontaktiert werden müssen und uns schon jetzt bei der pädagogischen Arbeit und der Sicherheit in der Einrichtung unterstützen können.

Infoveranstaltungen und Flyer der Koki Roth oder Infos für Eltern von der Internetseite „Familienland Bayern“ stellen wir regelmäßig in die Elterninformations-App Kikom. Dort sind die Informationen allen Eltern zugängig.

5.5 Beratungsstellen zum Thema Gewalt

Zuständige Stellen und Ansprechpartner

Träger

Evang. Kirchengemeinde Allersberg/Ebenried

Saint-Céré-Platz 1

90584 Allersberg

Telefon: 09176-281

Geschäftsführung/Trägervertreterin Frau Darja Beck

Telefon: 09181 / 46256-118

mobil: 0160 / 97 59 11 91

E-Mail: darja.beck@elkb.de

Aufsichtsbehörde

Landratsamt Roth

Amt für Jugend und Familie

Weinbergweg 1

91154 Roth

Tel.: 09171 81-1242

Fax: 09171 81-971242

E-Mail: RL-SG36-Kita-Aufsicht kita-aufsicht@Landratsamt-Roth.de

KoKi – Netzwerk frühe Kindheit

KoKi – Netzwerk frühe Kindheit

Landkreis Roth

Nina Schöppner

Laura Pfaffenzeller

09171 811481

koki@landratsamt-roth.de

www.landratsamt-roth.de/koki

Beratungsstellen und Hilfsangebote

Zentralen Anlaufstelle.help

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter

Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie, Kostenlos und anonym

<https://www.anlaufstelle.help/>

Telefon: 0800 5040112, Terminvereinbarung für telefonische Beratung

E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

Hilfeportal Sexueller Missbrauch

<https://www.hilfe-portalmissbrauch.de/wissenswertes/recht>

Adressen für ortsnahen Beratungsstellen zum Thema Sexueller Missbrauch/Gewalt siehe
unter: <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>

Elterntelefon – NummerGegenKummer

Telefon: 0800 - 111 0 550

Weißer Ring Roth/Schwabach

Außenstellenleitung: Anton Krach

Telefon: 0151/55164860

Polizeiinspektion Hilpoltstein

Siegerstr. 4

91161 Hilpoltstein

09174 47890

Deutscher

Kreisverband

Nürnberg

Kinderschutzbund

V.

Rothenburger

Straße

11

90443 Nürnberg

kontakt@kinderschutzbund-nuernberg.de

Frühförder- und Beratungsstelle

Ohmstr. 13

91161 Hilpoltstein

Tel: 09174-2399

Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt

Gewalt in der Ev.- luth. Kirche in Bayern München

Tel. 089/ 5595 -335
ansprechstellesg@elkb.de

pro familia Nürnberg
Tafelfeldstraße 13
90443 Nürnberg
Telefon: 0911/ 555525

Kinder- und Jugendtelefon
Telefon: 116111

5.6 Externe Anbieter/innen in der Kita

Externe Anbieter als Dienstleistungsangebot für Eltern/Kinder gibt es in unserer Einrichtung nicht.

Kooperationspartner/innen im Rahmen unseres inklusiven Konzeptes:

Frühförderstelle Hilpoltstein
Frühförderung Sehen bbs Nürnberg
Heilpädagogische Praxis Wittmann, Roth

6 Verfahren bei Kindwohlgefährdung (Intervention)

6.1 Notfallplan

Zunächst ist es bei Verdachtsfällen von höchster Wichtigkeit, stets Ruhe zu bewahren, um in dieser ernsten Situation nicht unüberlegt zu handeln!

Es ist wichtig, dass man sich sein Erschrecken darüber nicht anmerken lässt, damit das Kind sonst verschreckt wird und evtl. nichts mehr sagt.

Hier ist eine verbindliche Vorgehensweise mit klaren Handlungsschritten, für den Umgang mit Verdachts- und Missbrauchsfällen.

	Vorgehensweise	Verantwortung
1. Schritt	<ul style="list-style-type: none">• Wahrnehmung des Vorfalls durch einen Mitarbeitenden• Genaue und sorgfältige Dokumentation des Mitarbeitenden: Wer, Was, Wann, Wo	Mitarbeiter*in
2. Schritt	<ul style="list-style-type: none">• Vertrauliches Gespräch zwischen Leitung und Mitarbeiter*in mit Weitergabe der Information über den Sachverhalt• Entscheidung der Leitung über die Schwere des Vorfalls.• Berücksichtigung von Alternativhypotesen• Überprüfung der Wahrhaftigkeit des Vorfalls• Ggf. Weitergabe der Information an den Träger unter Beachtung des Datenschutzes• Sorgfältige Dokumentation	Mitarbeiter*in, Leitung
3. Schritt	<ul style="list-style-type: none">• Unverzügliche Abklärung der Wahrhaftigkeit der Fakten	Mitarbeiter*in, Leitung

	<ul style="list-style-type: none"> • Klärendes Gespräch mit verdächtigtem/-r Mitarbeiter*in und Zeugen 	
4. Schritt	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. einfühlsames und vertrauensvolles Gespräch zwischen Leitung und dem betroffenen Kind je nach Entwicklungsstand (ggf. Beobachtung von Verhaltensänderungen des Kindes) • Stets von der Wahrhaftigkeit des Kindes ausgehen und Wünsche des Kindes beachten 	Leitung, betroffenes Kind
5. Schritt	<p>Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch die Leitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liegt eine begründete Vermutung vor? • Nein: Siehe E-Rehabilitation • Ja: Schritt 6 	Leitung
6. Schritt	<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung an das Team im Rahmen einer Teamsitzung mit Leitung und Träger • Aufklärung über den Datenschutz und daraus resultierende Schweigepflicht 	Leitung, Träger
7. Schritt	<ul style="list-style-type: none"> • Sofortmaßnahmen zur Beendigung der Gefährdung zum Schutz des Kindes. (Kontakt unterbinden, organisatorische Maßnahmen) • Information der Eltern des betroffenen Kindes im Rahmen eines Elterngespräches mit Träger und Leitung 	Leitung, Träger
8. Schritt	<ul style="list-style-type: none"> • Miteinbeziehung von Dritten je nach Schweregrad (Jugendamt, Polizei, etc. siehe F-Anlaufstellen und Ansprechpartner) entsprechend der gesetzlichen Vorgaben • Inanspruchnahme von Spezialwissen (Fachkräfte und Beratungsstellen hinzuziehen) 	Leitung, Externe
9. Schritt	<ul style="list-style-type: none"> • Elterngespräch mit Leitung, Träger und ggf. externen Fachkräften • Aufklärung der Eltern über den Vorfall • Information der Eltern über Sofortmaßnahmen und weiterführende Maßnahmen • Aufklärung über weiterführende Hilfe für Eltern und Kind (ggf. durch externe Fachkräfte) 	Leitung, Träger, Eltern, Externe

6.2 Krisenteam und Krisenmanagement

im Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Neumarkt

Krisenteam

im Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Neumarkt
gemäß Katastrophenhilfeplan der ELKB und des DW Bayern

Stand: Juni 2023

- Für Unglücksfälle im normalen Ausmaß ist das System der Notfallsseelsorge zuständig.
- Bei einem größeren Krisen- oder Katastrophenfall den Notfallsseelsorger oder dessen Stellvertreter alarmieren (bei Unerreichbarkeit direkt an die Leitungen des Dekanatsbezirks oder des Diakonischen Werkes wenden).
- Dieser entscheidet, ob der gemeldete Fall von der Notfallsseelsorge selbst (eventuell auch in Kooperation mit lokalen Partnern wie z.B. Kirchengemeinden, KIT des Hospiz-Vereins) bearbeitet werden kann oder ob die Bildung eines Krisenteams auf Dekanatsebene nötig ist.
- Wenn nötig, schlägt er der Leitung umgehend die Bildung eines Krisenteams vor.
- Die Leitung des Dekanatsbezirks und die Leitung des Diakonischen Werkes entscheiden dann in Absprache über die Einberufung eines Krisenteams.

Funktion im Krisenteam	Ansprechperson	Stellvertretung
Notfallsseelsorger	Pfarrer Alexander Proksch m. 0151 21827459	
Leitung Dekanatsbezirk	Dekanin Christiane Münner d. 09181 - 46256 110 p. 09181 - 2971700	Stv. Dekan Andreas Grell d. 09181 - 46256 127 m. 0171 7526567
Leitung Diakonisches Werk	Frau Dr. Elke Kaufmann d. 09151 - 8377 27 m. 0151 - 72864735	Frau Anne Morris d. 09151 - 8377 25
Öffentlichkeitsarbeit	Herr Tobias Markhof d. 09181 - 462 56 128 m. 0151 - 68195304	
Telefondienst	Karin Rieger d. 09181 - 462 56 110	Pfarramtssekretärinnen in der jeweils betroffenen Kirchengemeinde
Assistenten/-innen	Pfarrerinnen, Pfarrer und Ehrenamtliche nach Bedarf in der jeweils betroffenen Kirchengemeinde	

Neumarkt, 20.06.2023


Christiane Münner, Dekanin

6.3 Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Je jünger ein Kind ist, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Dies gilt auch bei vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit eines Kindes.

Mitarbeitende, die über einen möglichen Missbrauchsfall Kenntnis erlangen, informieren so schnell als möglich die Leitung. Ist die Leitung möglicherweise mit darin involviert, dann die Trägervertreterin (Geschäftsführerin). Die nächste Möglichkeiten sind die zuständige Aufsichtsbehörde in Roth und/oder das Jugendamt in Roth. Dort ist auch die insoweit erfahrene Fachkraft unter der Telefon-Nummer 09171-81-1226 erreichbar.

Die Inhalte der Gespräche sind zu dokumentieren und vertraulich zu behandeln.

Der Mitteilungsbogen zur „Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung der koordinierenden Kinderschutzstelle“ ist als Dokumentationshilfe herzunehmen. Dieser ist in der Einrichtung mit im Kinderschutzordner vorhanden, bzw. steht auch unter

<https://www.landratsamt-roth.de/themen/jugend-familie-senioren/jugend-familie/koki/kokinetzwerk>

unter „MeldebogenKokiNetzwerkpartner“ bereit.

6.4 Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes

Im SGB VIII, Absatz 4, § 8a ist der Schutzauftrag verankert. Es ist sicherzustellen, dass, wenn im Kindergarten ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bei einem betreuten Kind auftritt, eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wird. Der Notfallplan wird angewendet, die Fachkraft hinzugezogen, mit den Erziehungsberechtigten und dem betroffenen Kind gesprochen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Auslöser für die Wahrnehmung des Schutzauftrags sind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes. Dies sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden, unabhängig von den Umständen, durch die diese hervorgerufen worden sind.

Anhaltspunkte beim Kind (in der Anwendung altersspezifisch betrachten!)

- nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z.B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung von die Gesundheit gefährdende Substanzen
- für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (Körperpflege, Kleidung...)
- unbekannter Aufenthalt oder Aufenthalt an kindergefährdenden Orten
- fortgesetztes unentschuldigtes Fernbeleiben von der Tageseinrichtung
- Gesetzesverstöße
- körperlicher Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand signifikant ab
- Krankheiten häufen sich
- es gibt Anzeichen psychischer Störungen
- mit oder im Kiga gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- Gewalttätigkeiten und/oder Dominanz aggressiver Verhaltensweisen in der Familie

- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller/materieller Notlage
- desolate Wohnsituation (z.B. Vermüllen, wenig Wohnraum, Obdachlosigkeit...)
- traumatisierende Lebensereignisse (z.B. Tod eines Angehörigen, Unglück, Trennung...)
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern ist schädigend
- soziale und kulturelle Isolierung der Familie
- desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten
- Umgang mit extremistischen Gruppierungen

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- fehlende oder mangelnde Problemeinsicht
- unzureichende Kooperationsbereitschaft
- mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- frühere Sorgerechtsvorfälle

6.5 Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII

Meldungen an das Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII ergeben sich entweder direkt als Ergebnis der Wahrnehmung einer akuten Kindeswohlgefährdung oder als Ergebnis der Einschätzung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft.

Gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2SGB VIII muss der Träger Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes zu beeinträchtigen, melden. Meldepflichtig sind weiterhin Ereignisse und Entwicklungen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung gefährden oder Veränderungen der Konzeption beinhalten.

So kann möglichst frühzeitig negativen Entwicklungen und Gefährdungssituationen entgegengewirkt werden.

6.6 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Bei Hinweisen/Vorkommnissen auf sexuelle Gewalt an Kindern innerhalb einer Einrichtung steht immer auch die Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden im Raum. Soll auf die Einschaltung (vorerst) verzichtet werden, weil Betroffene bzw. die Personensorgeberechtigten es ablehnen, **so ist eine unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zwingend erforderlich.**

Dafür ist für den Evang. Kindergarten Ebenried die unabhängige „Insofern erfahrene Fachkraft“ zuständig. Hierüber gibt es eine Vereinbarung vom 06.04.2023 zwischen dem Landkreis Roth – Kreisjugendamt und der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Allersberg/Ebenried, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Darja Beck.

Die „Insofern erfahrene pädagogische Fachkraft“ ist unter der Telefonnummer: 09171-81-1226 erreichbar.

Selbstauskunftserklärung

von

(Nachname)

(Vorname)

(Geb.datum)

„Ich bin nicht rechtskräftig verurteilt und es liegt auch kein Verfahren wegen einer Straftat nach

§ 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht)

§ 174 StGB (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)

§ 174a (sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen)

§ 174b StGB (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung)

§ 174c StGB (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungsverhältnisses)

§ 176 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern)

§ 177 StGB (sexuelle Nötigung und Vergewaltigung)

§ 178 StGB (sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge)

§ 179 StGB (sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen)

§ 180a StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger)

§ 181a StGB (Zuhälterei)

§ 182 StGB (sexueller Missbrauch von Jugendlichen)

§ 183 StGB (exhibitionistische Handlungen)

§ 184 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften) bis 184f StGB (Jugendgefährdende Prostitution)

§ 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen)

§ 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung)

§ 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft)

§ 233a StGB (Förderung des Menschenhandels)

§ 234 StGB (Menschenraub)

§ 235 StGB (Entziehung Minderjähriger)

§ 236 StGB (Kinderhandel)

gegen mich vor. Ich verpflichte mich hiermit, meinen Dienstgeber sofort zu informieren, wenn ein Verfahren nach den o.g. Straftaten gegen mich eröffnet wird.“

(Ort, Datum)

Unterschrift Beschäftigte/r)